
Kurzinformation

Innerstaatliche Rechtsgrundlagen für Auslandseinsätze der Bundespolizei

Zentrale Rechtsgrundlage für den Einsatz der Bundespolizei im Ausland ist § 8 Bundespolizeigesetz (BPolG)¹:

§ 8 Verwendung im Ausland

(1) Die Bundespolizei kann zur Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen auf Ersuchen und unter Verantwortung

1. der Vereinten Nationen
2. einer regionalen Abmachung oder Einrichtung gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, der die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. der Europäischen Union oder
4. der Westeuropäischen Union

im Ausland verwendet werden. Die Verwendung der Bundespolizei darf nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll. Die Entscheidung über die Verwendung nach Satz 1 trifft die Bundesregierung. Der Deutsche Bundestag ist über die beabsichtigte Verwendung zu unterrichten. Er kann durch Beschluß verlangen, daß die Verwendung beendet wird.

(2) Die Bundespolizei kann ferner im Einzelfall zur Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben im Ausland verwendet werden. Die Verwendung ist nur für humanitäre Zwecke oder zur Wahrnehmung dringender Interessen der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll, zulässig. Die Entscheidung trifft der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

(3) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Aufgaben durch die Bundespolizei richtet sich nach den dafür geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen oder den auf Grund solcher Vereinbarungen getroffenen Regelungen.

§ 8 BPolG normiert keine originäre Aufgabe der Bundespolizei. Vielmehr fungiert die Norm als **klarstellende** Rechtsgrundlage für eine Verwendung der Behörde **außerhalb des Staatsgebiets der Bundesrepublik Deutschland**, bei welcher sie **auf völkerrechtlicher Grundlage** als

1 [Bundespolizeigesetz](#) vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert am 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

unterstützendes Organ für andere Rechtsträger tätig wird.² Dabei erfasst § 8 Abs. 1 BPolG die **Mitwirkung an polizeilichen oder anderen nichtmilitärischen Aufgaben im Rahmen von internationalen Maßnahmen**, während § 8 Abs. 2 BPolG für Fälle der **Rettung von Personen aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben** gilt. Diese Verwendungen der Bundespolizei dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BPolG nicht gegen den Willen des Staates erfolgen, auf dessen Hoheitsgebiet die Maßnahme stattfinden soll. Über die Verwendung nach § 8 Abs. 1 BPolG entscheidet nach § 8 Abs. 1 Satz 3 BPolG die **Bundesregierung**, die Entscheidung über die Verwendung nach § 8 Abs. 2 BPolG trifft das **Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)** im Einvernehmen mit dem **Auswärtigen Amt**.

Anders als für Auslandseinsätze der Bundeswehr³ gilt für die Auslandsverwendung der Bundespolizei i.S.d. § 8 Abs. 1 BPolG **kein konstitutiver Parlamentsvorbehalt**. Allerdings muss der Bundestag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 BPolG vor der Entsendung **unterrichtet** werden. Nach erfolgter Entsendung hat er gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 BPolG ein „**Rückholrecht**“, was in der Literatur vereinzelt als Eingriff in den Kernbereich der Exekutive und aus diesem Grund als verfassungswidrig angesehen wird.⁴

Ergänzend zu den in § 8 BPolG genannten Fällen, in denen die Bundespolizei im Ausland eingesetzt werden darf, dürfen **einzelne Vollzugsbeamte der Bundespolizei** gemäß § 65 Abs. 2 BPolG außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, soweit völkerrechtliche Vereinbarungen oder der Beschluss des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität⁵ dies vorsehen oder das BMI im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des anderen Staates einer Tätigkeit von Beamten der Bundespolizei im Ausland allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

Landespolizisten werden im Falle einer **beamtenrechtlichen Abordnung** (vgl. § 14 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG))⁶ zur Bundespolizei von § 8 BPolG umfasst. Landesrechtliche Rechtsgrundlagen, die eine Kontrolle der Landtage für die Entsendung von Landespolizisten statuieren würden, bestehen bislang nicht.⁷

2 Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, BPolG, 2. Aufl. 2018, § 8 Rn. 1; vgl. auch ausdrückliche Klarstellung in § 8 Abs. 3 BPolG.

3 BVerfGE 90, 286 (381 ff.).

4 Vgl. Schreiber, „Aufgaben und Befugnisse des Bundesgrenzschutzes auf neuer gesetzlicher Grundlage“, NVwZ 1995, 521 (524); Graulich, in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Aufl. 2018, BPolG § 8 Rn 42, m.w.N.

5 [Beschluss des Rates 2008/615/JI vom 23. Juni 2008](#) zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

6 [Beamtenstatusgesetz](#) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389).

7 Vgl. hierzu den – abgelehnten – Gesetzentwurf eines „Hessischen Polizeientsendegesetzes“, Hessischer Landtag, [Drs. 18/4353](#).

Ferner unterstützt die Bundespolizei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BPolG das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung von **Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen**.

Dem BMI zufolge hat die Bundesrepublik Deutschland mit allen ihren „Nachbarstaaten **bilaterale Abkommen zur grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit** geschlossen.“⁸ Diese Abkommen kodifizieren vor allem die Arbeit in den **Gemeinsamen Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit**, in denen in der Regel für die Bundesrepublik die Bundespolizei, die jeweiligen Landespolizeien und der Zoll vertreten sind. In den bilateralen Verträgen finden sich auch die Rechtsgrundlagen für **grenzüberschreitende Polizeimaßnahmen**, die u.a. auch außerhalb des Bundesgebiets erfolgen können.⁹

8 <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/nationale-und-internationale-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit/grenzueberschreitende-polizeiliche-zusammenarbeit-node.html> (Stand: 20.06.2024).

9 Vgl. hierzu auch die Übersicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: „[Abkommen Deutschlands über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit](#)“ (Stand: 20.06.2024).